

**Aktualisierungen, Verbesserungen und Fehlerkorrekturen zu
Pfeifer, A.: Finanzmathematik – Lehrbuch für Studium und Praxis, 6. Auflage
08.03.2019**

	Statt	Korrekt bzw. besser
S. 12 zu: Nachhaltigkeit/Ethik Ergänzung		Mit ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) werden Kriterien bezeichnet, die Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung einbeziehen
S.25, 16. Zeile von unten Ergänzung	Strafzins,	Strafzins, Verwahrgebühr,
S. 70, Aufgabe 2.7 Ergänzung		<u>Jahr</u> <u>Inflationsrate</u> 2015 0,3% 2016 0,5% 2017 1,8% 2018 1,9%
S. 143, Fußnote Ergänzung		Ab 2018 gilt: 800 € ohne MwSt. (952 € bei 19% MwSt.)
S. 202, Fußnote 1	S. 159	S. 160
S. 202, Fußnote 2	S. 204	S. 205
S. 205, Fußnote Ergänzung		Der BGH hat 2017 in zwei Fällen entschieden, dass auch von Geschäftsleuten und Firmen keine Bearbeitungsentgelte verlangt werden dürfen. (Az. XI ZR 233/16 u. a.)
S. 271, Fußnote 1	S. 278	S. 279
S. 276, 4. Z. v. o.	erreicht wird.	erreicht werden kann.
S. 360, Abb. 10.7.6 Ergänzung		Kredit und Swap müssen nicht mit der gleichen Bank abgeschlossen werden.
S. 361, Ergänzung		Bei der Konstruktion in Abb. 10.7.6 muss auf die genauen Vertragsdetails geachtet werden: Wenn bei negativem Referenzzins das Unternehmen beim Swap neben den 3,75% zusätzlich noch den in absoluten Betrag ausgedrückten variablen Zins zahlen muss, dann ist der Payer-Swap gar nicht mehr so vorteilhaft. Denn beim „normalen“ Kredit ist der zu zahlende Zins üblicherweise nicht negativ.
S. 377, Satz 11.1.3 Ergänzung		Es gibt in der Praxis auch andere Schätzer. Z.B wird nicht die kleinste natürliche Zahl, die „größer als $n(1-c)$ “ ist, sondern die Zahl, die „größer oder gleich $n(1-c)$ “ ist, verwendet.
S. 426, Fußnote 1	Gültig in den Veranlagungszeiträumen ab 2016.	Steuertarif 2016. Seit 2016 wurden der Grundfreibetrag und die Zahlenwerte in den Formeln angepasst. Die grundsätzliche Struktur der Einkommensteuer (5 Tarifbereiche) hat sich nicht geändert
S. 433, 6. Zeile von oben	nach s	nach g
S. 439 Ergänzung		Ab 2020 wird der EONIA durch den Ester (Euro Short-Term Rate) ersetzt.

Seite 101, Ergänzung:

30.12.2016	-0,61	-0,61	-0,43	-0,29	-0,25	-0,05	0,10	0,27	0,43	0,46
29.12.2017	-0,60	-0,48	-0,29	-0,21	-0,02	0,19	0,38	0,54	0,67	0,88
28.12.2018	-0,47	-0,40	-0,38	-0,22	0,00	0,25	0,40	0,55	0,50	0,81

Abb. 3.5.3: Durchschnittsrendite öffentlicher deutscher Anleihen

**Aktualisierungen, Verbesserungen und Fehlerkorrekturen zu
Pfeifer, A.: Finanzmathematik – Lehrbuch für Studium und Praxis, 6. Auflage**

Seite 426, Ergänzung:

Der Grundfreibetrag und die einzelnen Formeln zur Einkommensteuerberechnung werden regelmäßig angepasst. Die grundsätzliche Struktur des Einkommensteuertarifs (fünf Tarifbereiche) hat sich dabei nicht geändert:

§ 32a Einkommensteuertarif 2017:

1. bis 8.820 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 8.821 Euro bis 13.769 Euro: $(1.007,27 \cdot y + 1.400) \cdot y$;
3. von 13.770 Euro bis 54.057 Euro: $(223,76 \cdot z + 2.397) \cdot z + 939,57$;
4. von 54.058 Euro bis 256.303 Euro: $0,42 \cdot x - 8.475,44$;
5. von 256.304 Euro an: $0,45 \cdot x - 16.164,53$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13.769 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

§ 32a Einkommensteuertarif 2018:

1. bis 9.000 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 9.001 Euro bis 13.996 Euro: $(997,8 \cdot y + 1.400) \cdot y$;
3. von 13.997 Euro bis 54.949 Euro: $(220,13 \cdot z + 2.397) \cdot z + 948,49$;
4. von 54.950 Euro bis 260.532 Euro: $0,42 \cdot x - 8.621,75$;
5. von 260.533 Euro an: $0,45 \cdot x - 16.437,7$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13.996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

§ 32a Einkommensteuertarif 2019:

1. bis 9.168 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 9.169 Euro bis 14.254 Euro: $(980,14 \cdot y + 1.400) \cdot y$;
3. von 14.255 Euro bis 55.960 Euro: $(216,6 \cdot z + 2.397) \cdot z + 965,58$;
4. von 55.961 Euro bis 265.326 Euro: $0,42 \cdot x - 8.780,90$;
5. von 265.327 Euro an: $0,45 \cdot x - 16.740,68$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14.254 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

§ 32a Einkommensteuertarif 2020:

1. bis 9.408 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 9.409 Euro bis 14.532 Euro: $(972,87 \cdot y + 1.400) \cdot y$;
3. von 14.533 Euro bis 57.051 Euro: $(212,02 \cdot z + 2.397) \cdot z + 972,79$;
4. von 57.052 Euro bis 270.500 Euro: $0,42 \cdot x - 8.963,74$;
5. von 270.501 Euro an: $0,45 \cdot x - 17.078,74$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14.532 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.